

## **Zusammenfassende Erklärung**

### **zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campus Klarenthal“ im Ortsbezirk Klarenthal**

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf dem Gelände der ehemaligen Hessischen Gartenbauakademie „Am Kloster Klarenthal“ die Errichtung einer modellhaften Schul- und Bildungseinrichtung ermöglicht.

Im Plangebiet befinden sich verschiedene Gebäude, die in einem parkähnlich gestalteten Grünbereich mit einem teilweise wertvollen, exotischen Baumbestand eingebettet sind. Im nordöstlichen Teil des Plangebiets liegt eine Wiesenfläche von etwa 2 ha Größe. Am Süd- und Westrand finden sich gut ausgeprägte Gehölzgürtel, die eine Eingrünungsfunktion übernehmen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die bestehenden Gebäude umgenutzt und durch Erweiterungsbauten ergänzt. Die Freiflächnennutzungen, wie Spiel, Sport und Aufenthalt der Schüler und Schülerinnen werden in die bestehenden Grünstrukturen integriert.

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommt es durch Erweiterungsgebäude zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung wurde ermittelt, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die in der Umweltprüfung behandelten Schutzgüter Mensch, Boden, Klima und Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Schutzgebiete sowie Sach- und Kulturgüter kommt.

Bei Umsetzung der Dachbegrünung - optional Ersatz durch gleichwertige Maßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet - auf einem Teilbereich der geplanten Erweiterungsbauten ist kein externer Ausgleich für den vorliegenden Bebauungsplan notwendig.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) sowie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach § 31 Hessisches Naturschutzgesetz sind im Plangebiet nicht zu verzeichnen.

Während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen mit Anregungen vorgebracht, die sich mit den Auswirkungen auf die untersuchten Umweltgüter befassten. Dies waren Stellungnahmen zum Thema Lärm, Verkehr und Flora und Fauna im südlichen Teil des Plangebiets.

### **Lärmproblematik**

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campus Klarenthal“ wurde von einem Gutachter eine Schallimmissionsprognose erstellt, da es durch den vorhabenbedingten Verkehr sowie durch die mögliche Nutzung der Spielwiese zu Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft kommt.

Vom geplanten Vorhaben und seinem Einwirkungsbereich wurde auf Grundlage der Planunterlagen ein digitales Schallquellen-, Hindernis- und Geländemodell erstellt. An repräsentativ ausgewählten, vom geplanten Vorhaben am stärksten betroffenen Gebäuden mit Wohnnutzung wurden Immissionspunkte gelegt. Berücksichtigt wurden die Schallreflexionen und -abschirmungen an den Gebäuden.

Folgende Ausgangsdaten dienten als Eingangsdaten für die Schallausbreitungsberechnungen:

1. Der Schulbetrieb und -veranstaltungen finden zwischen 7 und 22 Uhr statt.
2. Die Schalleistungspegel der auf dem Schulgelände möglichen ca. 100 Stellplätze (40 reguläre Stellplätze zuzüglich der bei besonderen Veranstaltungen bereitgestellten Flächen für ca. 60 Stellplätze) und des geplanten Wendeparkplatzes (ca. 30 Stellplätze) im Sü-

den des Plangebietes werden gemessen. Berücksichtigt werden hierbei das Türeenschlagen und das beschleunigte Abfahren.

3. Das Schulgelände wird täglich von 10 Lkw angeeignet.
4. Die Spielwiese wird genutzt. Durch Schreie entstehende kurzzeitige Geräusche werden der Flächenschallquelle „Spielwiese“ zugeordnet.
5. Die Geräuscheinwirkungen durch den anlagenbedingten Verkehr der Straße „Am Kloster Klarenthal“ muss getrennt von den Geräuschen aus dem Betriebsgelände ermittelt werden.

Der Emissionspegel der Straße „Am Kloster Klarenthal“ wurde aufgrund einer Verkehrsuntersuchung berechnet. Die verschiedenen Verkehrsbelastungen auf den Abschnitten von der Lahnstraße bis zum Schulgrundstück wurden berücksichtigt.

Im Sinne einer Prognose auf der sicheren Seite („worst case“) wird der ungünstigste Lastfall betrachtet:

- Gleichzeitiges Stattfinden des Schulbetriebs, der Elternabende oder einer Veranstaltung in der Mehrzweckhalle. Aufgrund mehrfacher Parkplatzwechsel übersteigt dann die Zahl der Pkw-Bewegungen die Zahl der Stellplätze um mehr als das Doppelte.
- Weiterhin werden Zuschläge für „Parkplätze an Diskotheken“ angewendet, auch wenn die tatsächlichen Verhältnisse geringere Geräuschemissionen verursachen.
- Auf der Fläche der Spielwiese halten sich 585 Kinder auf, ein Drittel davon äußern sich mit der Lautstärke spielender Kinder

Die Prognose kommt zu folgendem Ergebnis:

Bei den Geräuschemissionen aus dem Schulgelände beträgt der Gesamtbeurteilungspegel maximal 52 dB(A) bei einem zulässigen Immissionsrichtwert von 60 dB(A) im Mischgebiet. Der Spitzenpegel, verursacht durch das Schreien, das Zuschlagen von Autotüren und Kofferraumklappen, dem beschleunigten Abfahren u. dgl., wird mit einem Wert von 76 dB(A) bei einem zulässigen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) im Mischgebiet ebenfalls eingehalten. Schallschutzmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.

Bei dem anlagenbedingten Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen wird im Rahmen der Prognosegenauigkeit der Immissionsgrenzwert für Mischgebiet von 64 dB(A) eingehalten. Somit besteht auch nicht die Notwendigkeit der Prüfung, ob die Geräusche des anlagenbedingten An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Maßnahmen organisatorischer Art zusätzlich gemindert werden können.

#### Fazit:

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Campus Klarenthal - inklusiv des geplanten Wendeparkplatzes - sind im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr in der Nachbarschaft ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz in Mischgebieten eingehalten.

#### **Verkehrproblematik**

Für die Verkehrsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campus Klarenthal“ wurden die verschiedenen Nutzer sowie die Kernzeiten des Betriebs des Campus definiert. Weiterhin wurden die begleiteten Wege, die mit Kfz durchgeführt werden, differenziert nach Nutzungen festgelegt. Auf Grundlage dieser Vorgaben wurde das Verkehrsaufkommen für den normalen Tagesverkehr und für die Spitzenstunden berechnet. Zusätzlich hierzu

wurde das Verkehrsaufkommen bei Veranstaltungen berechnet. Aus diesen Ergebnissen und einer vorher ermittelten Verkehrsverteilung am Knoten „Am Kloster Klarenthal“ / Lahnstraße in die verschiedenen Richtungen, lässt sich die Verkehrsqualität berechnen. Anhand der ermittelten Qualitätsstufen - hiermit wird die Wartezeit an der Kreuzung definiert - kann man erkennen, dass an dem Knotenpunkt „Am Kloster Klarenthal“ / Lahnstraße noch ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven bestehen.

Die Verkehrsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass der Knotenpunkt Lahnstraße / Am Kloster Klarenthal ausreichend dimensioniert ist, noch ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven bestehen. Das gleiche gilt für die Verkehrsabwicklung auf der Wendeanlage. Auch hier ist die Aufstelllänge ausreichend dimensioniert.

### **Flora und Fauna im südlichen Bereich des Planungsgebiets**

Aus fachlicher Sicht sind spezielle faunistische und floristische Untersuchungen (Gutachten) im südlichen Teil des Planungsgebietes nicht zwingend erforderlich.

Vertiefende Untersuchungen (Bestandaufnahmen) sind insbesondere dann erforderlich, wenn der Verdacht nahe liegt, dass die Umsetzung eines Bebauungsplanes an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern könnte. Relevant sind hier insbesondere die folgenden Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 42 Abs. 1 BNatSchG erfasst den unmittelbaren Zugriff auf die jeweils individuelle Spezies wild lebender Tiere besonders geschützter Arten bzw. ihrer Entwicklungsformen, die vor bestimmten verbotenen Tathandlungen (Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten bzw. Entnahme aus der Natur, Beschädigung und Zerstörung) geschützt sind.
- § 41 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG regelt ein Störungsverbot für wild lebende Tier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die während bestimmter Zeiten nicht in dem Sinne erheblich gestört werden dürfen, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- § 42 Abs. Nr. 3 BNatSchG verbietet es, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 42 Abs. 1 Nr. 3 verbietet es, wild lebende Pflanzen der der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sowie sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG modifiziert die auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezogenen Verbote dahin, dass sie bezogen auf in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten und europäische Vogel-

arten nicht greifen, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Gegen alle Zugriffsverbote kann nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden. Im vorliegenden Fall ist dies bei der Umsetzung des Bebauungsplanes aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

Bei dem südlichen Teil des Geltungsbereiches handelt es sich um einen relativ kleinen Bereich, der von Landschaftselementen der Kulturlandschaft umgeben ist. Der Bereich ist im Bestand nicht störungsfrei, da er in der Vergangenheit genutzt wurde (Hundeschule).

Die geplante Wendeanlage hat keine Auswirkungen auf die wesentlichen Biotop- und Habitatstrukturen und ihre Funktionen dieses Bereiches. Der Flutgraben mit seiner begleitenden

Vegetation (überwiegend Hochstaudenfluren, Bäume, vereinzelt Sträucher) bleibt in seiner Funktion als wichtiges Biotopvernetzungselement erhalten und wird im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Durch die Planung wird die bachbezogene Flora und Fauna nicht beeinträchtigt.

Da der Wendeplatz durch den Ausbau des vorhandenen Feldweges und des vorhandenen, ehemaligen Reitplatzes entstehen soll, bleiben auch die Wiesen als insbesondere für Insekten wichtiges Verbindungselement zwischen den anschließenden Grünlandbereichen im Wesentlichen erhalten. Mittelfristig wird durch den Rückbau der Reithalle und die Nutzung des Bereiches als extensives Grünland noch eine Verbesserung der Situation erreicht.

Das Vorkommen von Pflanzen der besonders geschützten Arten kann aufgrund der Kenntnisse der Fachbehörde ausgeschlossen werden. Für die Biotopvernetzung zwischen dem Taunusvorland bis zur Stadt (Wellritztal) und damit auch für besonders geschützte Tierarten ist zudem das insgesamt eher ungestörte, im Abstand von ca. 30 m nordöstlich des Geltungsbereiches liegende Kältebachtal mit typischen Ufergehölzen und extensiven Weiden von weit größerer Bedeutung als der Planungsbereich.

Vor diesem Hintergrund sind die ableitenden Aussagen zu Flora und Fauna mit Ausnahme der Aussage, dass es keine Hinweise auf besonders schützenswerte Arten gibt, u.E. zulässig. Bestandsaufnahmen einzelner Arten oder gar die Erstellung eines lückenlosen Arteninventars sowie Untersuchungen zu Auswirkungen auf die Flora und Fauna des angrenzenden Landschaftsparks „Fasaneriefeld“ bis Klostermühle sind hier unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erforderlich.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Artenschutzes nicht wie die Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren abschließend abgearbeitet werden, sondern von der Aufstellung von B-Plänen unberührt bleiben. Die Verbote greifen auch bei der Zulassung und (ggf. genehmigungsfreien) Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich von B-Plänen.